

SHARP Electronics GmbH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Energyshop (EU)
- nur für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern -

1. Geltung / Kundenkreis/ Sprache

(1) Alle Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen unserer registrierten Kunden (nachfolgend der „Kunde“) über unseren Energyshop <https://energyshop.sharp.eu> (nachfolgend der „Energyshop“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Das Produktangebot in unserem Energyshop richtet sich nur an Unternehmer. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

(3) Die Verträge mit dem Kunden werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache geschlossen, abhängig davon, ob der Kunde die Bestellung über die deutschsprachige oder englischsprachige Seite des Energyshops abgibt. Erfolgt die Bestellung des Kunden über unsere deutschsprachige Website, ist dementsprechend ausschließlich die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Erfolgt die Bestellung über unsere englischsprachige Website, ist ausschließlich die englische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. Anbieter / Ihr Vertragspartner

Anbieter des Energyshops und Ihr Vertragspartner ist die:

Sharp Electronics GmbH (nachfolgend kurz “SHARP”)

Nagelsweg 33 - 35

20097 Hamburg

Deutschland

Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Nr. HRB 125894

3. Vertragsschluss / Speicherung und Zugänglichkeit des Vertragstextes

(1) Unsere Angebote im Energyshop sind unverbindlich.

(2) Durch Aufgabe einer Bestellung im Energyshop mittels Anklickens des Buttons „Bestellen“ macht der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts. Der Kunde ist zwei (2) Wochen an dieses Angebot gebunden. Vor dem Absenden seiner Bestellung hat der Kunde die Möglichkeit, etwaige Eingaben im Warenkorb zu korrigieren, indem er entweder die Anzahl seiner Artikel ändert oder Artikel durch Anklicken des Papierkorbsymbols ganz löscht.

(3) Wir werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang des Angebots per E-Mail eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots zusenden. Diese Bestellbestätigung stellt eine Annahme des Angebots des Kunden dar, es sei denn wir lehnen die Annahme zugleich ausdrücklich ab. Das Angebot des Kunden und die Bestellbestätigung von SHARP bilden den Kaufvertrag.

(4) Der Vertragstext bestehend aus den konkreten Bestelldaten des Kunden und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von uns gespeichert und dem Kunden zusammen mit der Bestellbestätigung per E-Mail zugeschickt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde auch jederzeit in unserem Energyshop einsehen. Die Bestelldaten sind nach Vertragsschluss aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung in unserem Energyshop angegebenen aktuellen (Netto-) Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) liefern wir nur gegen Vorkasse. Sobald die bestellte Ware zur Auslieferung an den Kunden bereitsteht, erhält dieser per E-Mail eine Vorauszahlungsanforderung über den zu zahlenden Kaufpreis. Der Kaufpreis ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Zugang der Vorauszahlungsanforderung beim Kunden.

(3) Wir behalten uns vor, dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt nach eigenem Ermessen ein Kreditlimit für den Bezug der in dem Energyshop angebotenen Waren einzuräumen. In diesem Fall werden die Zahlungsansprüche aus den einzelnen Kaufverträgen gemäß den von uns hierfür jeweils festgelegten Zahlungszielen fällig. Es wird kein Skonto gewährt. Wir sind berechtigt, das Kreditlimit ohne Ankündigungsfrist zu widerrufen oder zu ändern, wenn Gründe bekannt werden, die aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Kunden ernsthaft in Frage zu stellen. Im Falle des Widerrufs oder der Erschöpfung des Kreditlimits sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse gemäß Abs. (2) oder gegen Stellung einer Bankgarantie zu erbringen.

(4) Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns ebenso vor wie das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Der Kunde kann nur aufgrund solcher Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 7 Abs. (6) Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

5. Lieferung und Lieferzeit

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der im Energyshop bestellten Waren innerhalb der Europäischen Union (EU) auf dem Festland gemäß DDP (Geliefert, Zoll bezahlt: Incoterms 2010) benannte Lieferadresse. Als Lieferadressen können ausschließlich der Sitz des Kunden oder geeignete Warenlager benannt werden. Bei Lieferung an Baustellen trägt der Kunde ab der Anlieferung des Spediteurs die Verantwortung für die Sicherung der Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Umwelteinflüsse. Für Lieferungen außerhalb der EU behalten wir uns vor, weitere Kosten (für Transport, Verwaltung, etc.) zu berechnen.

(2) Der Kunde kann im „Warenkorb“ des Energyshops prüfen, ob der Artikel verfügbar ist.

(3) Sobald die bestellte Ware zur Auslieferung bereitsteht, veranlassen wir, sofern dem Kunden ein Kreditlimit gewährt wurde und sich die Rechnungssumme der Bestellung im Rahmen dieses Kreditlimits bewegt (vgl. Ziffer 4 Abs. (3)), unverzüglich ihre Lieferung an den Kunden. Bei vereinbarter Lieferung gegen Vorkasse gemäß Ziffer 4 Abs. (2) erhält der Kunde stattdessen zunächst eine Vorauszahlungsanforderung, mit der ihm mitgeteilt wird, dass die bestellte Ware zur sofortigen Lieferung bereitsteht, und er zur Zahlung aufgefordert wird. Die Veranlassung der Lieferung erfolgt in diesem Fall, sobald der Kaufpreis (einschließlich Umsatzsteuer und etwaiger Versandkosten) vollständig auf unserem Konto eingegangen ist. In einer „Lieferinformation“ wird der Kunde darüber informiert, dass die Lieferung der bestellten Ware veranlasst wurde. Die Versanddauer, d. h. die Dauer von der Veranlassung der Lieferung bis zum Eintreffen der Ware beim Kunden, beträgt je nach Destination ca. 5 bis 10 Werktage. (EU-Festland)

(4) Sofern der Kunde – abweichend von den vorstehenden Regelungen - einen festen, verbindlichen Liefertermin wünscht, muss ein solcher mit uns besonders vereinbart werden.

(5) Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Gründe in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Ware nicht rechtzeitig zur Auslieferung bereitsteht oder ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung individuell vereinbarter Liefertermine bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern nicht ausdrücklich ein Verbot der Teillieferung vereinbart ist, sind wir hierzu berechtigt, sofern

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Fälle höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch

Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben und die uns, unsere Zulieferer oder eine von uns mit der Vertragsabwicklung betraute Gesellschaft an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Störung dagegen länger als einen Monat, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Soweit Fälle höherer Gewalt oder Arbeitskämpfmaßnahmen den Betrieb des Kunden betreffen, gilt entsprechendes für dessen vertragliche Verpflichtungen.

(8) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Verzug mit der Lieferung, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Über die Pauschale hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit oder aber die Ansprüche betreffen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(9) Im Falle einer Lieferverzögerung kann der Kunde vom Kaufvertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, sofern die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist (Ausnahme: Der in Abs. (7) Satz 3 geregelte Fall). Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

6. Transportschäden / Abnahme / Annahmeverzug / Rücksendung von Ware

(1) Vom Kunden festgestellte Transportschäden an den gelieferten Waren meldet dieser unverzüglich (bei offensichtlichen Schäden) und innerhalb 90 Tagen nach Erhalt der Ware (bei verdeckten Schäden) auf <https://eservice.sharp.eu>. SHARP haftet bis zum ersten Warenempfänger.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte können wir ab der dritten Woche Lagergeld in Höhe von ½ vom Hundert des Nettorechnungsbetrages pro angefangenen Monat berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns unbenommen; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Zur geordneten Abwicklung von Rücksendungen von Waren verpflichtet sich der Kunde, entsprechende Anträge auf <https://eservice.sharp.eu> vollständig auszufüllen und uns zuzusenden. Die Rückholung der Ware wird dann von uns veranlasst. Der Kunde darf Ware nicht unverlangt zurücksenden. Kosten, die aus einer solchen unverlangten Rücksendung entstehen, belasten wir an den Kunden. Bei endgültiger Rücknahme schreiben wir den von uns für den Tag der Rücknahme nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwert gut.

7. Sachmängel

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Sachmängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten

Produktbeschreibungen und Installationsanweisungen zu den im Energyshop angebotenen SHARP-Produkten sowie den Waren/Produktbestandteilen anderer Hersteller, die dem Kunden bei seiner Bestellung im Energyshop zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen von Herstellern anderer als SHARP-Produkte oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben sowie die gezogenen Gebrauchsvorteile herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wird die gekaufte Ware nachträglich vom Kunden an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht, ohne dass diese Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, kann er die damit verbundenen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung jedoch nicht ersetzt verlangen. Sofern sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden nachträglich als unberechtigt herausstellt, sind wir berechtigt, die uns hieraus entstandenen Kosten vom Kunden erstattet zu verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Sachmängeln bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) Sachmängelansprüche - einschließlich vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche - verjähren grundsätzlich in 12 Monaten nach Ablieferung an den Kunden, es sei denn es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche nach § 478 Abs.2 BGB oder um Sachmängelansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Wenn die Ware von dem Kunden unmittelbar oder durch einen der Käufer in der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft worden ist, verjähren die Sachmängelansprüche frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Sachmängelansprüche seines unmittelbaren Abnehmers erfüllt hat, spätestens jedoch in fünf (5) Jahren nach Ablieferung von uns an den Kunden. Sind mangelhafte Waren entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und haben sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

8. Schutzrechte

(1) Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

9. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden oder dessen Käufern die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß Ziffer 9 Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erweiterter Eigentumsvorbehalt / Abtretung von Forderungen

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehender - auch zukünftiger - Forderungen unser Eigentum. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns. Der Kunde verpflichtet sich, uns während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit den Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unsere Eigentumsansprüche hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns hieraus zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Waren Dritter steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der verarbeiteten/vermengten Waren Dritter zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche, insbesondere Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang, bzw. bei verarbeiteter/-vermengter Ware entsprechend dem Teil unseres Miteigentums, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Werden die aus Weiterverkäufen entstehenden Ansprüche in ein zwischen Kunden und dessen Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis eingestellt, werden sämtliche Saldoforderungen aus dem Kontokorrent bis zur Höhe des Betrages abgetreten, der der ursprünglichen, kontokorrentgebundenen Forderung für die Vorbehaltsware entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen selbst einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort zur Bezahlung unserer fälligen Forderungen zu verwenden. Die weitere Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verkauf an und die Einziehung durch einen Faktor. Wir werden die Zustimmung zum Factoring erteilen, wenn durch den Faktor sichergestellt und uns gegenüber bestätigt worden ist, dass auf unsere Vorbehaltsware entfallende Zahlungen bis zur Höhe des von uns für diese Ware in Rechnung gestellten Betrages direkt vom Faktor an uns weitergeleitet werden. Eingeräumte Sicherheiten werden auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt. Die Ermittlung des realisierbaren Wertes erfolgt pauschal, ausgehend von dem auf der Rechnung des Kunden ausgewiesenen Preis der Ware (d.h. ohne Preisabzüge) abzüglich eines durchschnittlichen Verwertungsabschlages in Höhe von 1/3 dieses Preises.

(3) Wir sind berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und/oder Vorbehaltsware zu unserer Sicherheit zurückzufordern, wenn uns nach Lieferung Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden in Frage stellen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vermögensverfall, Zahlungsverzug etc.). Nach Widerruf der Einzugsermächtigung verpflichtet sich der Kunde, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben inklusive der dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln sowie dem Drittschuldner gegenüber der Abtretung offenzulegen. Der Kunde verpflichtet sich hiermit und sichert zu, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seine Vermögenssituation die ordnungsgemäße Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden oder einzugehenden Verbindlichkeiten gefährden könnte. Diese Verpflichtung besteht bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offener Rechnungen aus der Lieferbeziehung, insbesondere bei Abschluss von Folgeverträgen.

11. Garantie

SHARP lobt zugunsten des Endkunden eine Produkt- und Leistungsgarantie für die unter der Marke „SHARP“ vertriebenen Photovoltaikmodule aus. Die Garantiekarte kann im Energyshop eingesehen und heruntergeladen werden. Die Hersteller anderer Produkte (z.B.: Wechselrichter, Batteriespeicher, Montagesystem, sonstiges Zubehör) loben für die jeweiligen Produkte eigene Garantien aus. Ansprüche aus diesen Garantien müssen direkt gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend gemacht werden. Unberührt von der dem Endkunden gewährten Garantie bleiben die Sachmängelansprüche des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Pflichten des Kunden bei der Installation und beim Weiterverkauf / Beachtung von Installationsanweisungen / Service und Kundendienst

(1) Installiert der Kunde die von ihm im Energyshop gekauften Waren selbst bei einem Endkunden oder lässt er sie durch einen Erfüllungsgehilfen installieren, hat er folgende Pflichten zu beachten:

- (a) Der Kunde gewährleistet den sach- und fachgerechten Einbau und die ordnungsgemäße Verschaltung der Produkte beim Endkunden.

- (b) Er stellt bei der Installation ferner sicher, dass die für die gelieferten Waren erforderlichen Installationsanweisungen befolgt und die dort ebenfalls enthaltenen Warnhinweise beachtet werden.
- (c) Der Kunde ist verpflichtet, berechnete Sachmängelansprüche der Endkunden zu erfüllen und Arbeiten im Rahmen der von SHARP gewährten Garantie zu erbringen. Um zu gewährleisten, dass dabei die Ansprüche der Endkunden mit den eigenen Sachmängelansprüchen und den Rechten von SHARP in Einklang gebracht bzw. die Garantiebestimmungen von SHARP eingehalten werden, wird der Kunde SHARP über jeden Sachmängel- und Garantiefall unverzüglich unterrichten und sich wegen des weiteren Vorgehens mit uns abstimmen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von den handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen des Kunden. Für Arbeiten im Rahmen der SHARP-Garantie steht dem Kunden ein Aufwendungsersatzanspruch zu, dessen Höhe im Einzelfall zwischen SHARP und dem Kunden vereinbart wird.

(2) Sofern der Kunde die Installation nicht selbst beim Endkunden durchführt, sondern die bei uns gekauften Waren an einen Dritten weiterverkauft, hat er insbesondere folgendes zu beachten:

- (a) Die Waren dürfen nur an Installateure weiterverkauft werden, deren Qualifikation den sach- und fachgerechten Einbau, die Verschaltung und eine etwaige Reparatur der Vertragsprodukte bei den Endkunden sicherstellt und die über die Voraussetzungen für einen reibungslosen technischen Kundendienst verfügen.
- (b) Der Kunde weist seinen Käufer beim Verkauf ausdrücklich auf die in Ziffer 12 Abs. (1) Buchst. (a) bis (c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Pflichten hin und lässt sich vertraglich zusichern, dass dieser diese Pflichten anstelle des Kunden als für sich verbindlich anerkennt.

13. Softwarenutzungsrechte

Soweit Gegenstand des Liefergeschäftes (auch) die dauerhafte Überlassung von Software ist, erwirbt der Kunde an der überlassenen Software ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Nutzung der Software auf einem Gerät. Das Programm darf nur zum Zwecke der Herstellung einer Programmkopie, die der Programmsicherung dient, kopiert werden, es sei denn, eine Sicherungskopie ist in dem Lieferumfang enthalten. Bei Wechsel der Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorstehenden Bedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe ist die Software auf der von dem Kunden verwendeten Hardware zu löschen und dem Dritten sind sämtliche Programmkopien einschließlich etwaiger Sicherungskopien zu übergeben oder nicht übergebene Disketten sind zu vernichten.

14. Datenschutz- und Cookie-Richtlinie

(1) Wir verweisen auf die aktuellen Datenschutzinformationen und die Cookie-Richtlinien auf <https://energyshop.sharp.eu>

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das für Geschäfte zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Hamburg, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand als zwingend vorschreibt.

Stand: 14.10.2019